



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
-EU-Zahlstelle-  
Postfach 5980  
48135 Münster

10. März 2021  
Seite 1 von 1

Aktenzeichen II-3-2114.11.50  
bei Antwort bitte angeben

Herr Reetz  
Telefon: 0211 4566-251  
Telefax: 0211 4566-456  
Rainer.reetz@mulnv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung  
der Diversifizierung der Tätigkeiten im landwirtschaftlichen und  
landwirtschaftsnahen Bereich;**  
Regelung zur Sicherungsübereignung

Im Jahr 2018 wurde mit dem Finanzministerium die Vereinbarkeit/Zulässigkeit der Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen mit den Bestimmungen des § 44 LHO abgestimmt.

Mit Erlass vom 28.02.2019 Az: II-3-2114.11 wurde die Zulässigkeit der Sicherungsübereignung im Rahmen der Förderung nach dem AFP geregelt.

Die Bestimmungen aus dem Erlass vom 28.02.2019 zum AFP können analog auch für die Förderung nach der Diversifizierung angewendet werden.

Im Auftrag  
Gez.  
Dr. Scholtissek

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Direktor der Landwirtschaftskammer  
Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter  
-EU-Zahlstelle-  
Postfach 5980  
48135 Münster



28.02.2019  
Seite 1 von 2

Aktenzeichen II-3 - 2114.11  
bei Antwort bitte angeben

Herr Reetz  
Telefon: 0211 4566-251  
Telefax: 0211 4566-456  
rainer.reetz@mulnv.nrw.de



**Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP);**  
Regelung zur Sicherungsübereignung

Im Rahmen der Richtlinienänderung zur „Emissionsminderung“ für das Jahr 2018 wurde mit dem Finanzministerium die Vereinbarkeit/Zulässigkeit der Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen mit den Bestimmungen des § 44 LHO abgestimmt.

FM hält grundsätzlich eine Sicherungsübereignung mit den Bestimmungen des § 44 LHO einschließlich ANBest-P vereinbar. Eine Regelung in den Richtlinien sollte jedoch nicht erfolgen, da „in Richtlinien nur ergänzende oder abweichende (bei Gemeinden als Zuwendungsempfänger sogar nur abweichende) Änderungen der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO aufzunehmen sind (siehe auch § 13.2 VV/VVG zu § 44 LHO). Erläuterungen sind insoweit in einer RL unter Beachtung eines strengen Maßstabes nur dann denkbar, wenn es sich um zusätzliche Bewilligungsvoraussetzungen handelt. Ein Übermaß an Detailregelungen ist aber auch hier grundsätzlich zu vermeiden. Regelungen zur Sicherungsübereignungen sollten daher außerhalb einer Richtlinie geregelt werden.“

Für die Förderrichtlinie zum AFP wird daher festgelegt, dass eine Sicherungsübereignung von Maschinen, Geräten oder technischen Einrichtungen nicht förderschädlich ist. Diese Regelung kann auf alle offenen Fälle angewendet werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Schwannstr. 3  
40476 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@mulnv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
Haltestelle Kennedydamm oder  
Buslinie 721 (Flughafen) und 722  
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



In den Zuwendungsbescheid an den Antragsteller sollte daher ein entsprechender Hinweis erfolgen. In Bezug auf die Regelung in Nr. 10.1 der Richtlinie ist folgende ergänzende Bestimmung im Zuwendungsbescheid aufzunehmen:

Seite 2 von 2

„Im Falle der Finanzierung eines Kaufes von Geräten durch ein Kreditinstitut oder Händler mit Sicherungsübereignung erfolgt die Förderung darüber hinaus unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung vom Sicherungsnehmer (Kreditgeber) herausgefordert bzw. verwertet werden.“

Im Auftrag



Reetz